KUNDENINFORMATION BRRD NEUE EUROPÄISCHE REGELUNG IM UMGANG MIT BANKENKRISEN

Mit 1. Januar 2016 ist die EU-Richtlinie 2014/59/EU zur Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (BRRD- Bank Recovery and Resolution Directive) in Kraft getreten. Sie wurde in Italien mittels GvD Nr. 180 und 181 vom 16. November 2015 übernommen und führt für alle europäischen Länder eine vereinheitlichte Regelung zur Vorbeugung von Krisen und dem Krisenmanagement dieser Finanzinstitute ein. Dabei wird die Möglichkeit öffentlicher Eingriffe durch den Staat eingeschränkt. Insbesondere werden den für die Lösung von Bankenkrisen zuständigen Behörden (auf europäischer Ebene: EZB – Europäische Zentralbank, für Italien: Banca d'Italia; für Österreich: FMA - Finanzmarktaufsicht) Befugnisse und Instrumente für die Sanierung ausfallender oder ausfallgefährdeter Banken und Wertpapierfirmen übertragen, um die Fortdauer ihrer grundlegenden Funktionen zu gewährleisten.

Das damit eingeführte Abwicklungsinstrument "**Bail-in"** sieht vor, dass Aktionäre und Gläubiger zur Beteiligung verpflichtet werden können, um die Verluste aufzufangen und der Bank Kapital zuzuführen damit eine angemessene Kapitalisierung wieder gewährleistet und das Vertrauen auf dem Markt beibehalten werden können. Das Bail-in kommt dann zur Anwendung, wenn die Bank als für das öffentliche Interesse bedeutend angesehen wird.

Dies bedeutet, dass im Falle einer Bankenkrise, die zur Sanierung nötigen Geldmittel vorerst innerhalb der Bank selbst (Bail-in) und erst daraufhin aus externen Quellen (Bail-out) aufgebracht werden, indem somit die Beitragsleistungen von Seiten der Aktionäre und Gläubiger einbehalten werden.

Der erste Schritt ist dabei die vollständige oder teilweise Verminderung des Nennwerts von Wertpapieren und Einlagen bis zum Ausgleich des Verlustes gemäß folgender Reihenfolge:

- 1. Aktien und andere Eigenkapitalinstrumente;
- 2. Nachrangige Anleihen (Junior-Anleihen);
- 3. **Anleihen und weitere nicht garantierte Passiva** (z.B. Senior-Anleihen, deren Auszahlung im falle einer Liquidation des Emittenten nicht garantiert ist);
- 4. **Einlagen von natürlichen Personen und Klein- und Mittelunternehmen** (für Überschüsse jenseits des gesetzlich durch die Einlagensicherung, Hypo Haftungsgesellschaft mbH, gesicherten Betrags von EUR 100.000).

Nach der Deckung der Verluste folgt nach obiger Reihenfolge die Umwandlung der Instrumente 2, 3 und 4 in Aktien.

Bis zum 31.12.2018 tragen Zwischenbankeinlagen und Einlagen von Großunternehmen über EUR 100.000 in gleichem Ausmaß wie andere nicht gedeckte Verbindlichkeiten zur Bankenabwicklung bei; ab 2019 kommen diese Einlagen erst nach den nicht gedeckten Senior-Anleihen zum Zug.

Neben einer teilweisen oder vollständigen Verminderung des Nennwertes von Kapitalinstrumenten und sonstiger Passiva stehen der Abwicklungsbehörde u.a. folgende spezifische Befugnisse zu:

- Änderung der Fälligkeit von Wertpapieren,
- Änderung der Höhe der aufgelaufenen Zinsen oder des Zeitpunkts der Fälligkeit der Zinsen,
- Vorübergehende Aussetzung von Zinszahlungen.

Die Bestimmungen zum Bail-in **betreffen alle bereits in Umlauf befindlichen Finanzinstrumente, inklusive jener**, die vor dem 1. Januar 2016 begeben wurden. Dies sind: Aktien, Ergänzungskapitalanleihen und Wandelanleihen, nachrangige Anleihen, *Senior-Unsecured*-Anleihen (erstrangige, nicht gedeckte Anleihen) sowie Optionsscheine (*Covered Warrant*) und Zertifikate (*Certificates*), welche von Kreditinstitute und Wertpapierfirmen mit Sitz in der Europäischen Union oder in einem Drittstaat, sofern diese über eine Zweigniederlassung in der EU verfügen, begeben wurden.

Die Bestimmungen sehen vor, dass durch das Bail-in-Verfahren Aktionäre und Gläubiger von Banken und Wertpapierfirmen nie höhere Verluste als in einem regulären Insolvenzverfahren erleiden.

Vom Bail-in ausgenommen sind hingegen folgende Verbindlichkeiten:

- **Durch die Einlagensicherung gesicherte Einlagen,** also Einlagen von natürlichen Personen und Klein- und ;Mittelunternehmen bis zu 100.000 Euro (Spareinlagen, Kontokorrente, Sparbriefe, Zirkularschecks),
- Gedeckte Bankanleihen (so genannte Covered Bonds),
- Verbindlichkeiten aus der Verwaltung von Kundengütern oder Treuhandverwaltung (der Inhalt von Bankschließfächern, in einem Wertpapierdepot verwahrte und verwaltete Wertpapiere oder Fonds, Portfolioverwaltungen),
- · Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeiter, Steuerbehörde, Vorsorgeinstitute, Lieferanten.

Die Zweigniederlassung Italien der Hypo Tirol Bank AG unterliegt den genannten europäischen Bestimmungen gemäß der nationalen Umsetzung in Österreich (durch das Bundesgesetz über Sanierung und Abwicklung von Banken "Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG") und in Italien (durch GvD Nr. 180 und 181 vom 16.11.2015).

Hypo Tirol Bank AG - Zweigniederlassung Italien